



**Niedersächsisches  
Finanzministerium**

1006. Sitzung des Bundesrats am 25. Juni 2021 ► TOP 16

---

**Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts  
Drucksache 467/21**

**Rede des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers**

*- Es gilt das gesprochene Wort -*

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hat uns sehr deutlich vor Augen geführt, dass selbst wirtschaftlich stabile Unternehmen in einer akuten Krisensituation schnell in Schieflage geraten können. Auch wenn die von der Politik ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft Wirkung gezeigt und vielfach ein Abgleiten in die Insolvenz verhindert haben – sie offenbaren zugleich die Schwachpunkte der geltenden Unternehmenssteuerregeln.

Klar ist: Die öffentlichen Haushalte können nicht sämtliche durch die Krise bedingten finanziellen Nachteile und Ausfälle kompensieren. Was wir dringend benötigen ist also Wirtschaftswachstum!

Meine Damen und Herren,

nur die Unternehmen können nach der Krise für Wirtschaftswachstum sorgen, das wiederum die Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden und der Staat ohne Steuererhöhungen seine Aufgaben erfüllen und die aufgenommenen Kredite ausreichend bedienen kann. Keinesfalls darf es zusätzliche Belastungen geben, gefordert sind vielmehr Entlastungen, soweit das irgendwie möglich ist.

Und um best- und schnellstmöglich wieder am Standort Deutschland in die Zukunft investieren und die Steuereinnahmen der Zukunft nachhaltig sichern zu können, müssen vor allem Impulse für die Unternehmensbesteuerung gesetzt werden – unter Einbeziehung der Steuersätze. Wir benötigen ein echtes Update.

Das hier im „Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz“ enthaltene Optionsmodell zur Behebung von Besteuerungsnachteilen ist richtig und wichtig für die Personengesellschaften – das Rückgrat der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland. Die Länder haben sich eingebracht, um die entsprechenden Regelungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens praktikabler auszugestalten.

Das vorliegende Optionsmodell kann aber lediglich (Auf-)Taktgeber für die vor uns liegenden Schritte sein, berechnete Erwartungen von ertragsteuerlicher Gleichbehandlung wirtschaftlicher Aktivitäten zu erfüllen: Steuerliche Rechtsformneutralität – unabhängig von der gewählten Gesellschaftsform.

Und genau hier bleibt das „KöMoG“ meiner persönlichen Meinung nach hinter den Erwartungen zurück! Die Option zur Körperschaftsteuer alleine reicht nicht aus, um eine wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung in Deutschland zu erreichen; in vielen Fällen sind unnötige Härten vorprogrammiert: So steht die Option nur Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften zur Verfügung, nicht aber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und auch nicht dem Einzelunternehmer. Zudem wird es bei Personengesellschaften mit einem breiten Gesellschafterkreis vielfach an einem einheitlichen Willen fehlen, der für eine Optionsausübung einheitlich für alle Gesellschafter Voraussetzung ist. Diese Unternehmen sind von der niedrigeren Besteuerung von vorneherein ausgeschlossen.

Diese Einschränkungen des Optionsmodells machen nach meiner persönlichen Auffassung sehr deutlich, dass wir als notwendige Ergänzung dringend eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG benötigen. Insbesondere muss der Anteil des Gewinns, der von der Thesaurierungsbegünstigung profitieren soll, an die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen angenähert werden. Ebenso muss die Nachbelastung im Ausschüttungsfall an die

der Kapitalgesellschaften angepasst werden. Das betrifft zum einen die optionale Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Dadurch wird die Thesaurierungsbegünstigung auch solchen Unternehmern eröffnet, die nicht dauerhaft dem Spitzensteuersatz unterliegen. Zum anderen muss wie bei der Ausschüttung von Kapitalgesellschaften die Möglichkeit der Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten eröffnet werden. Damit wird die Krisenfestigkeit der Unternehmen erhöht. Schließlich sollten Gewinne, die nicht der Thesaurierungsbegünstigung unterworfen werden müssen, weil es sich z.B. um steuerfreie Gewinne handelt, im Unternehmen belassen und später steuerfrei entnommen werden können. Auf diese Weise wird die Gewinnverwendung ohne Nachteil für das Thesaurierungsziel flexibler.

Eine systematische Verbesserung des § 34a EStG ist bei den Beratungen zum Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz leider nicht gelungen. Gleichwohl stimme ich dem Gesetz zu, denn es ist nicht angemessen, der mittelständischen Wirtschaft die mit dem „KöMoG“ verbundenen Vorteile länger vorzuenthalten.

Es muss aber unser Ziel sein, die beschriebenen weiteren Verbesserungen für Personengesellschaften nach den Bundestagswahlen so schnell wie möglich umzusetzen.

Dabei gilt aus meiner Sicht: Wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Denn: Nur mit einer krisenfesten Gesamtunternehmensbesteuerung können wir gestärkt in die Zukunft gehen.

Meine Damen und Herren,  
die letzten Bemühungen in diesem Bereich mit der „Unternehmenssteuerreform 2008“ wurden vor mittlerweile 14 Jahren (!) unternommen – übrigens konsequent nach der Kapitalmarktkrise zur Wiederbelebung der Konjunktur. Zentrales Element war seinerzeit die Absenkung der Gesamtsteuerbelastung für Körperschaften und Personenunternehmen auf durchschnittlich etwa 30 %, ohne dass die unterschiedlichen Besteuerungsregeln für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen geändert werden mussten. Seither gab es – zusätzlich zur Umgestaltung der Unternehmenssteuerlandschaft in anderen Ländern – eine

Vielzahl von Änderungen mit letztlich steigender Tendenz, was die Belastung der Unternehmen betrifft. Nicht nur aufgrund vielfach steigender Gewerbesteuerhebesätze in den Kommunen.

Der Effekt ist: Im internationalen Vergleich fällt Deutschland bei der Unternehmensbesteuerung immer weiter zurück. Mittlerweile liegen die 30 % Unternehmenssteuern deutlich oberhalb des OECD-Durchschnitts (für Kapitalgesellschaften). Und: Seit mehreren Jahren liegen bereits konkrete Reformvorschläge aus den Ländern für eine umfassende Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts vor, die Körperschaften und Personenunternehmen gleichermaßen entlasten. Gerade nach der Corona-Krise darf der Neustart nicht durch unverschuldete Wettbewerbsnachteile noch weiter erschwert werden.

Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir daher so schnell wie möglich eine Absenkung der Unternehmensbesteuerung auf eine einheitliche Gesamtbelastung von etwa 25 % brauchen.

Meine Damen und Herren,  
auch vor dem Hintergrund der mit dem Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz anstehenden Option zur Körperschaftsbesteuerung (quasi ein Formwechsel per Fiktion – ohne tatsächliche Abänderung der Rechtsform), bleibt es wichtig, bei den weiteren Reformbemühungen zu berücksichtigen, dass es eine sehr unterschiedliche Besteuerungssystematik bei einerseits Kapitalgesellschaften und andererseits Personenunternehmen gibt. Da müssen wir die Interessen und Bedürfnisse der mittelständischen Unternehmen – egal ob Kapital- oder Personengesellschaften – im Blick behalten. Mit dem Ziel einer einheitlichen Gesamtbelastung für alle Unternehmen sollten wir daher bei Körperschaften eine – teilweise – Anrechnung von Gewerbesteuer mit auf die Agenda nehmen.

Vor dem Hintergrund eines zukunftsfähigen Unternehmenssteuerrechts mit einer gleichmäßigen Gesamtbelastung bekräftige ich aber noch einmal meine Forderung nach einer umfassenden Besteuerungsreform, in der auch die Frage der Thesaurierungsbesteuerung in einer Art und Weise beantwortet wird, die die Position

Deutschlands im Vergleich zu den anderen Staaten stärkt und dafür sorgt, dass wieder mehr Kapital hierher fließt.

Ein in meinen Augen dringender Handlungsauftrag für die nächste Wahlperiode des Deutschen Bundestags – auch und gerade vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Einigung auf eine globale Steuerreform mit Mindestbesteuerung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!